

Art. 10. Die gegenwärtigen Präliminarien werden der Ratifikation Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie der französischen National-Versammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unterzählig unterbreitet werden.

Eine Zusatzconvention regelt gleichzeitig die Besetzung eines Theiles der Stadt Paris durch die deutschen Truppen.

3.

Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich d. d. Frankfurt a. M. 10. Mai 1871.

Die H. Fürst Bismarck u., Graf Arnim u. als Vertragsschließende im Namen Sr. Maj. des Deutschen Kaisers einerseits, andererseits Gen. Jules Favre u., Pochet Querlier u., de Coulard u. Namens der französischen Republik sind mit einander übereingekommen, den Präliminar-Friedensvertrag vom 26. Februar d. J. in einen definitiven Frieden zu verwandeln und denselben durch die folgenden Bestimmungen zu modifiziren. Sie haben beschlossen, was folgt:

Art. 1. Die Entfernung von der Stadt Velfort bis zur Grenzlinie, wie diese ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen worden und bezeichnet ist auf der dem ratifizirten Instrumente der Präliminarien vom 26. Februar beigefügten Karte, wird als maßgebend betrachtet für den Raion, der, gemäß der darauf bezüglichen Klausel des ersten Artikels der Präliminarien, bei Frankreich bleiben soll mit der Stadt und den Besetzungen von Velfort. Die deutsche Regierung ist bereit, diesen Raion solcher Weise zu vergrößern, daß er die Cantons von Velfort, Delle und Neogmagny umfaßt, sowie den westlichen Theil des Cantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Raion von Delle austritt, im Süden von Montreug Uhléans bis zur Nordgrenze des Cantons zwischen Bourg und Hülen, wo diese Linie die Ostgrenze des Cantons von Stromagny erreicht. Die deutsche Regierung wird indeßen die oben bezeichneten Territorien nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Republik ihrerseits in eine Grenzfestifikation einwillige längs den westlichen Grenzen der Cantons von Tatenom und Tihonville, welche an Deutschland das Gebiet überläßt im Osten einer Linie, die von der Grenze von Luxemburg zwischen Quisigny und Heddingen ausgeht, die Dörfer Thil und Bilerupt an Frankreich lassend, sich zwischen Errenville und Tamey, zwischen Deuilhères und Boulange, zwischen Triouz und Pomeroyen erstreckt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht. Die internationale Kommission, deren im Art. 1 der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Austauschung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Disposition zu ziehen.

Art. 2. Die den abgetretenen Gebieten angehörenden, gegenwärtig auf diesem Gebiete domicilirten französischen Untertanen, welche beschließen, die französische Nationalität zu behalten, genießen bis zum 1. October 1872 und mittelst einer vorübergehenden Unterstützung an die kompetente Behörde die Ermächtigung, ihr Domicil nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieses Recht anerkannt werden könne durch die Gesetze über den Militärdienst, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihre auf den mit Deutschland verbundenen Territorien gelegenen Immobilien zu behalten. Kein Bewohner der abgetretenen Territorien darf verfolgt, gefoltert oder zur Unterjochung gezwungen werden in seiner Person oder in seinen Gütern auf Grund seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges.